

Vorschläge der Kommunalen Landesverbände für den Doppelhaushalt 2018/19:

Anpassung der Kindergartenförderung nach § 29 b FAG und Pakt für gute Bildung und Betreuung

Im Jahr 2013 wurde der Ausgleichsbetrag zur Kindergartenförderung bei 529 Mio. Euro eingefroren. Dies geschah in der Annahme, die Kinderzahlen würden in den folgenden Jahren zurückgehen. Die Realität zeigt nun, dass die Kinderzahlen sich seit 2013 – glücklicherweise – deutlich erhöht haben. In den Jahren 2013 bis 2015 wurden 18.411 Kinder mehr geboren als im Zeitraum 2010 bis 2012. Hinzu kommt ein erheblicher Zuzug nach Baden-Württemberg. Zugleich verzeichnen wir gestiegene Qualitätsanforderungen, die nicht zuletzt durch den Orientierungsplan des Landes begründet wurden sowie durch mehrere Tarifabschlüsse deutlich gestiegene Personalkosten. Zugleich soll im Rahmen des Paktes für gute Bildung Betreuung über weitere Qualitätssteigerungen verhandelt werden.

Im Sinne einer gesamtstaatlichen und partnerschaftlichen Verantwortung sollten die Zuweisungen für den Kindergartenlastenausgleich (Ü3-Bereich) daher schrittweise an die Entwicklung der Kinderzahlen und an die Personalkostensteigerungen angepasst werden. Dazu sind die Kommunen bereit, in den Jahren 2018 und 2019 jeweils 50 Mio. Euro aus ihrem Finanztopf bereit zu stellen. Zielsetzung ist es, mit einem solchen ersten Schritt den Weg in Richtung einer – analog der Förderung der Kleinkindbetreuung – pauschalen Förderung in Höhe von 63 % der nicht gedeckten Aufwendungen einzuschlagen. Die Beratungen über die weiteren Schritte sollten sodann im Rahmen des Pakts für gute Bildung und Betreuung erfolgen. Dabei ist die genannte Umschichtung von insgesamt 100 Mio. Euro in den Jahren 2018 und 2019 als Beitrag der kommunalen Familie zu werten. Für die weitere Finanzierung des Pakts sind die für den Kinderbildungspass vorgesehenen 84 Mio. Euro sowie zusätzliche originäre Landesmittel, mindestens in der Höhe der kommunal eingebrachten Mittel, vorzusehen.

Digitalisierung der Schulgebäude sowie Umsetzung der Multimedia-Empfehlungen

Die Grundlage für eine erfolgreiche Digitalisierung und der Erwerb der notwendigen Kompetenzen werden an den Schulen vermittelt. Leider ist die in Aussicht gestellte Forderung des Bundes noch nicht weiter konkretisiert und schon gar nicht abrufbar. Wir dürfen nun aber nicht die Hände den Schoß legen und ein weiteres Mal darauf warten, ob und welches Geld der Bund gibt. Wir müssen in Baden-Württemberg ein Zeichen setzen.

Die Kommunalen Landesverbände sind bereit, dazu als kommunalen Eigenanteil in den Jahren 2018 und 2019 jeweils 50 Mio. Euro aus ihrem Finanztopf für diesen Zweck zur Verfügung zu stellen. Diese Summen müssen im Gegenzug in den Jahren 2018 und 2019 um je 100 Mio. Euro aus originären Landesmitteln erhöht werden, um insgesamt in den Jahren 2018 und 2019 für diesen Zweck 300 Mio. Euro (2 x 100 Euro je Schüler/in) zur Verfügung zu haben. Auf dieser Grundlage sollen die Schulen sodann ihre individuellen Medienentwicklungspläne ausarbeiten. Diese sind Grundlage für eine sinnvolle Digitalisierung jeder Schule und zugleich Voraussetzung für eine mögliche Bundesförderung.

Kommunaler Investitionsfonds

Der Kommunale Investitionsfonds dient der Erledigung kommunaler Aufgaben. Die Festlegungen über Umfang und Verteilung der Mittel muss daher in enger Abstimmung mit den Kommunalen Landesverbänden erfolgen. Der Regierungsentwurf wird diesem Anspruch nicht gerecht. Neben eher geringfügigen Anpassungs- und Umschichtungsnotwendigkeiten sind es zwei konkrete Punkte, die aus kommunaler Sicht einer Änderung bedürfen:

Breitbandausbau:

Der Ausbau eines zukunftsfähigen Glasfasernetzes ist ohne jeden Zweifel eine der bedeutendsten Aufgaben der nächsten Jahre. Die Zuständigkeit dafür liegt aber in erster Linie beim Staat, der in Folge von Art. 87f GG durch ein zustimmungsbedürftiges Bundesgesetz eine flächendeckende und angemessene Versorgung sicherzustellen hat. Das Land Baden-Württemberg hat dieses Ziel aufgegriffen und im Koalitionsvertrag sowie auch in der Digitalisierungsstrategie den Breitbandausbau zum politischen Ziel des Landes ausgerufen. Dies unterstützen wir ausdrücklich. Die im Kommunalen Investitionsfonds zu verteilenden Mittel speisen sich jedoch zu einem großen Teil aus kommunalen Finanzmitteln. Die KIF-Mittel müssen nach unserer Überzeugung daher auch einer Investitionsförderung für kommunale Aufgaben vorbehalten sein. Die geplante Erhöhung der Breitbandförderung um 12,9 Mio. Euro 2018 bzw. 25,3 Mio. Euro 2019, und das damit verbundene Übertragen dieser Aufgabenfinanzierung auf die Kommunen, lehnen wir daher ab. Dies nicht zuletzt auch deshalb, da unsere Kommunen in Regionen mit Marktversagen, obwohl sie nicht zuständig sind, bereits die Kofinanzierung solcher Investitionen aus eigenen Mitteln erbringen müssen, wenn sie selbst den Ausbau in die Hand nehmen. Zugleich empfehlen wir, zur Bereinigung des ohnehin erheblich anwachsenden KIF-Volumens, auch die bereits in den vergangenen Jahren etablierten Breitbandfördermittel in Höhe von 10 Mio. Euro in eine reguläre Landesförderung zu überführen.

Krankenhausförderung:

Der KIF-Vorschlag der Haushaltskommission sieht bei der Krankenhausförderung eine Absenkung in exakt der Höhe vor, in der sie die kommunale Mitfinanzierung der Breitbandförderung erhöhen möchte: 12,9 Mio. Euro im Jahr 2018, 25,3 Mio. Euro 2019. Dieses Geld stünde bei Berücksichtigung unserer Argumente zur Breitbandförderung wieder zur Verfügung. Dass dieses im Rahmen der Krankenhausförderung auch weiterhin benötigt wird, ergibt sich aus folgenden Erwägungen: Der jährliche Fördermittelbedarf der baden-württembergischen Krankenhausträger wird von unabhängiger Seite mit 650 Millionen Euro beziffert. Dies steht in einem deutlichen Gegensatz zu der nun vorgesehenen Kürzung des Ansatzes im Kommunalen Investitionsfonds in zwei Jahresschritten von 427 auf 401,7 Millionen Euro.

Insbesondere lässt auch der vom Sozialministerium ausgewiesene Anmeldestand in Höhe von 400 Mio. Euro keine Rückschlüsse auf die Höhe der gebotenen Krankenhausfinanzierung zu. Denn der Anmeldebestand lässt die Pauschalförderung komplett unberücksichtigt, obwohl diese integraler Bestandteil der Krankenhausfinanzierung nach dem KIF ist. Sie betrug zuletzt 160 Mio. Euro p. a.. Addiert man diese richtigerweise zu den 400 Mio. Euro, gelangt man allein schon durch diesen Rechenschritt zu einer Bedarfssumme von 560 Mio. Euro. Hinzu kommt, dass in dem vom SM mitgeteilten Anmeldestand anstehende und absehbare große Baumaßnahmen gar nicht berücksichtigt sind. Im Übrigen wird bei der Berechnung des Investitionsstaus durch das Land vorsätzlich ausgeblendet, dass viele Kliniken aufgrund ihrer finanziellen Situation keine Förderanträge stellen, obwohl große Baumaßnahmen dringend erforderlich wären. 45 Prozent der baden-württembergischen Krankenhäuser schreiben rote Zahlen. Sie sind schlicht nicht in der Lage, die notwendigen Eigenmittel aufzubringen. Dies gilt umso mehr, als die Förderquote weiter sinkt. Im Jahr 2016 betrug sie 55 Prozent, 2017 nur noch 46 Prozent.

Ausgleichstock

Die zur kommunalen Kofinanzierung sehr bedeutsamen Mittel des Ausgleichstocks sollen im Jahr 2019 inflationsbedingt um 10 Mio. Euro auf 97 Mio. Euro angehoben werden.

Finanzielle Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes auf die Kommunen

Die Kommunalen Landesverbände haben auf Basis einer gutachterlichen Stellungnahme des Kommunalverbands Jugend und Soziales (KVJS) die finanziellen Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes aufgezeigt. Danach ist davon auszugehen, dass die Kreise in Baden-Württemberg 2017 mit Mehrausgaben in Höhe von 36,5 Mio. Euro, 2018 in Höhe von 68 Mio. Euro und 2019 in Höhe von mindestens 99,5 Mio. Euro zusätzlich belastet werden. Die Kommunalen Landesverbände erwarten vom Land eine verbindliche Zusage, dass alle durch das Bundesteilhabegesetz verursachten Kosten als konnexitätsrelevant anerkannt und vollständig ausgeglichen werden. Dies muss insbesondere auch für diejenigen Mehrkosten gelten, die infolge des BTHG in den Jahren bis einschließlich 2019 entstehen. Dass das Land nun plötzlich für die Zeit vor 2020 keinen Mehrbelastungsausgleich gewähren will, ist dem Stil nach und auch in der Sache nicht akzeptabel. Das Land muss den Kommunen auch bei der Unterstützung der Menschen mit Behinderung ein fairer und verlässlicher Partner bleiben!

Auswirkungen des Unterhaltsvorschussgesetzes auf die Kommunen

Zu den kostenmäßigen Auswirkungen des Unterhaltsvorschussgesetzes haben die Kommunalen Landesverbände dem Land eine eigene Berechnung mit angepassten Parametern (Anzahl Kinder, geringere Entlastung im Bereich des SGB II und höhere Personalbedarfe) zukommen lassen. Hierbei geht es um Mehrbelastungen in Höhe von über 13 Mio. Euro pro Jahr. Auch insoweit erwarten die Kommunalen Landesverbände vom Land eine verbindliche Zusage, dass die durch das Unterhaltsvorschussgesetz verursachten Mehrkosten im Rahmen der Konnexität vollständig ausgeglichen werden.

Fortsetzung der Förderprogramme Wohnbau und LGVFG nach Auslaufen der Entflechtungsmittel

Die Neuregelung der Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern, aufgrund der ab 2020 insgesamt gut 960 Mio. Euro jährlich nach Baden-Württemberg fließen werden, soll auch den Wegfall der Entflechtungsmittel kompensieren. Die Kommunalen Landesverbände gehen davon aus, dass das Land aus dem ihm zufallenden Teil dieser Mittel sowohl die Wohnbauförderung weiterführt, als auch ein eigenes Landesprogramm für die Förderung kommunaler Verkehrsvorhaben (LGVFG) aufstellt. Dies war auch Geschäftsgrundlage der gefundenen Einigung der GFK am 04.11.2016. Da jedoch die Zuweisungen des Bundes für das LGVFG schon in der Vergangenheit nicht auskömmlich waren, ist eine deutliche Aufstockung geboten. Der Ausbau und Erhalt des Öffentlichen Personennahverkehrs sowie der Straßeninfrastruktur stellen die Kommunen in den kommenden Jahren vor große Herausforderungen. Die der kommunalen Finanzmasse durch die Neuregelung der Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern zuwachsenden Mittel reichen dafür allein

bei Weitem nicht aus. Die Kommunalen Landesverbände sind aber bereit, als kommunalen Eigenanteil für die Aufstockung und Dynamisierung des Förderprogramms nach dem LGVFG zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen, wenn auch das Land in gleicher Höhe zusätzliche Mittel dafür vorsieht.

Weitere Entwicklung und Aufteilung des kommunalen Sanierungsfonds

Im Jahr 2017 ist von Landesseite auf der Basis der Novemberschätzung 2016 ein Betrag in Höhe von 42 Mio. Euro für den kommunalen Sanierungsfonds vorgesehen.

Die Kommunalen Landesverbände erwarten, dass die betreffenden Summen (10 Prozent der Steuermehreinnahmen) auf der Basis der tatsächlichen Steuermehreinnahmen entsprechend der jeweils aktuellen Steuerschätzungen angehoben werden.

Anpassung der Landeszuweisungen für die Wahrnehmung der Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde nach § 11 FAG

Damit auf kommunaler Ebene originär staatliche Aufgaben angemessen wahrgenommen werden können, bedarf es ausreichender finanzieller Zuweisungen des Landes. Dies gilt umso mehr, als die Bewältigung staatlicher Aufgaben allein schon wegen der zunehmenden Normendichte immer komplexer wird.

Die Kommunalen Landesverbände machen vor diesem Hintergrund geltend, dass im Anwendungsbereich des § 11 Abs. 1 FAG strukturelle Mehraufwände auch dort nicht ausgeglichen worden sind, wo eine Refinanzierung durch Gebühren nicht möglich ist. Sie erwarten daher eine Erhöhung der betreffenden FAG-Zuweisungen aus originären Landesmitteln.

Auch müssen Landeseigenmittel aufgebracht werden, damit – im Zuge der vom Land beabsichtigten Stärkung der Umweltverwaltung – zusätzliches kommunales Personal im Bereich des Umweltschutzes eingestellt werden kann. Dies ist unabdingbar, um in der Umweltverwaltung vor Ort die Aufgabenwahrnehmung zu optimieren und die Vollzugsqualität zu verbessern.

Um den im Anwendungsbereich des § 11 Abs. 1 FAG zu verzeichnenden und bislang nicht ausgeglichenen strukturellen Mehraufwänden jedenfalls ansatzweise Rechnung zu tragen, ist zumindest eine Umverteilung in Form von erhöhten Vorwegentnahmen aus der FAG-Masse A vorzunehmen. Die erhöhte Vorwegentnahme müsste sich 2018 auf 25 Mio. Euro und ab dem Jahr 2019 auf 50 Mio. Euro belaufen.